

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 05. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2023)

zum Thema:

Genehmigungspflichtige private Wildtierhaltung in Berlin - Leuchtende Augen aus dem Dunkelfeld

und **Antwort** vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2023)

Frau Abgeordnete June Tomiak (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16976

vom 05. Oktober 2023

über Genehmigungspflichtige private Wildtierhaltung in Berlin - Leuchtende Augen aus dem Dunkelfeld

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Aus der Anfrage geht nicht eindeutig hervor, um welche Tierarten bzw. welchen Rechtsbereich es sich handelt. Da sich die Anfrage größtenteils auf Ausnahmegenehmigungen bezieht, geht der Senat davon aus, dass bei der Fragestellung der Abgeordneten nicht Wildtiere gemeint sind, die unter das Natur- oder Artenschutzrecht fallen, sondern auf Gefahrenabwehr bzw. gefährliche Tiere wildlebender Arten zielt. Daher erfolgt die Beantwortung unter Bezugnahme der „Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten“ vom 10. Januar 2017 (GefTHV BE) unter Hinzuziehung der Bezirksämter von Berlin.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Die Haltung von bestimmten Wildtieren wird in Berlin mit einer Ausnahmegenehmigung für nicht gewerbliche Zwecke ermöglicht. Wie viele dieser Ausnahmegenehmigungen wurden seit 2018 erteilt? Bitte nach Jahren und Bezirken sowie jeweiliger Tierart sowie Anzahl aufschlüsseln.

Zu 1.: Die Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke (FB VetLeb) haben dazu die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Informationen übermittelt:

Bezirk	Jahr	Tierart	Anzahl
Charlottenburg- Wilmersdorf	2018		0
	2019	Python	1
		Boa	1
		Sonstige Tiere der Anlage, Teil B	1
	2020	Schlangen (sonstige)	1
	2021	Boa	2
2022	Warane	1	
Marzahn-Hellersdorf	2018	Python	1
		Boa	1
		Schlange (sonstige)	1
	2019	Giftspinnen	1
	2020		0
	2021		0
2022	Für das Jahr 2022 wurden keine neuen Ausnahmegenehmigungen erteilt. Zur Zeit bestehen 9 Haltungen gefährlicher Tiere im Bezirk Marzahn-Hellersdorf (2 x Giftschlage, 1 x Giftspinne, 1 x Skorpion, 2 x Python, 3 Boas),		
Mitte	2018		0
	2019		0
	2020		0
	2021	3 Schlangenhaltungen verlängert, 1 Schlangenhaltung neu aufgenommen	
	2022		
Steglitz-Zehlendorf	2018	Boa constrictor imperator	2
		Spinnen (sonstige)	1
	2019		0
	2020		0
	2021		0
2022		0	
Tempelhof- Schöneberg	2018		0
	2019		0
	2020	Boa constrictor	
		Poecilotheria metallica	
		Karakal	1
	2021	Savannah-Katze	1
		Boa constrictor	1
2022			
2023	Poecilotheria regalis	1	
	Cyriopagopus lividus	1	

Treptow-Köpenick	2018		0
	2019		0
	2020		0
	2021	Boa	1
	2022	Spinnen (sonstige)	1
			0

2. Wie verläuft der Prozess der Ausnahmegenehmigung? Bitte ausführlich darstellen

Zu 2.: Eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage der GefTHV BE aufgeführten Arten kann durch die VetLeb bei Erfüllung der nach § 1 Abs. 2 der GefTHV BE erforderlichen Voraussetzungen erteilt werden.

Nach schriftlicher Antragstellung des Tierhaltenden erfolgt die Überprüfung der Sachkunde des zukünftigen Halters (berufliche Qualifikation, Fortbildungsnachweise, Fachgespräch im FB VetLeb) sowie der für Haltung vorgesehenen Räumlichkeiten durch deren Besichtigung vor Ort.

Dem Antrag sind ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis und eine Sachkundebescheinigung beizufügen. Wenn alle Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der GefTHV BE erfüllt sind, wird eine auf fünf Jahre befristete Genehmigung, die mit Bedingungen und ggf. mit Auflagen verbunden ist, erteilt.

3. Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung erfolgt durch Bürger*innen. Wie hoch schätzen Sie die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Tiere? Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Wildtiere gehalten wurden, ohne die nötige Ausnahmeregelung zu besitzen? Stellen Sie diese Fälle jährlich seit 2018 unter Verweis der Tierart, der Anzahl der Tiere und des Bezirks der Unterbringung der Tiere dar. Bitte ebenso fallweise angeben, wie mit diesen Verstößen umgegangen wurde.

Zu 3.: Aussagen zur Anzahl nicht genehmigter Haltungen sind nicht möglich.

Seit 2018 gab es im Bezirk Mitte zwei Spinnen (Tarantel und Vogelspinne), auf die das VetLeb erst durch das Ableben der Halter aufmerksam gemacht wurde.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg gibt folgende gefundene gefährliche Tiere wildlebender Arten (Fundtiere) an, deren Halter unbekannt sind:

Jahr	Tierart
2018	1 Python
2019	1 Savannah Katze 1 Boa constrictor
2021	1 Schlange unbekannter Art

4. Was passiert mit nicht-genehmigten, aufgefundenen Wildtieren? Bitte ausführen.

Zu 4.: Wenn gefährliche Tiere wildlebender Arten aufgefunden werden (Fundtiere), werden diese bei entsprechend sachkundigen Personen pfleglich untergebracht. Die Unterbringung der Tiere erfolgt mittels eines Überlassungsvertrags. Werden Tierhaltende ermittelt, so werden diesen die Kosten in Rechnung gestellt.

Wird eine nicht genehmigte Haltung entdeckt, wird das Tier aus der nicht genehmigten illegalen Haltung entnommen und in eine geeignete Haltung verbracht, es sei denn, es kann im Nachhinein eine gesetzeskonforme Haltung und damit ein Verbleib der Tiere bei dem bisherigen Halter erreicht werden (Antragstellung, Prüfung ergibt, Zuverlässigkeit, Sachkunde, geeignete Haltungsbedingungen sind gegeben).

5. Gab es Fälle von Verletzungen oder sonstigen Gefährdungen durch nicht genehmigte Wildtiere in Berlin seit 2018? Bitte fallweise nach Jahren, Bezirken sowie Tierart aufschlüsseln und Sachverhalt darstellen.

Zu 5.: Den Bezirken gelangten keine entsprechenden Fälle zur Kenntnis.

6. Wer übernimmt die Kosten für die Versorgung der in 4. genannten Tiere?

Zu 6.: Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) trägt die Kosten für die Versorgung, sofern die Tiere in der Tiersammelstelle untergebracht werden können. Ist eine Unterbringung in der Tiersammelstelle nicht möglich, werden die Kosten für die Unterbringung bei einer sachkundigen Person vom FB VetLeb verauslagt.

Lässt sich die Besitzerin bzw. der Besitzer eines gefundenen Tieres nicht ermitteln, übernimmt das Bezirksamt für die Zeit der Quarantäne, nach der es die Tiere zur Vermittlung freigibt, die anfallenden Kosten. Der Bezirk muss die Kosten erst verauslagen; in Ausnahmefällen können die Kosten von der Halterin bzw. dem Halter später beigetrieben werden.

Berlin, den 25. Oktober 2023

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz